

Sanierung bzw. Instandsetzung/-haltung einer Garage

Gemäß den geschlossenen Verträgen zu den Erbbaurechten sowie den geltenden Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien für die Kleinsiedlung ist für jegliche Baumaßnahmen, die von außen sichtbar sind, die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers bzw. des von ihm beauftragten Verwalters, hier die WOBEGE, einzuholen.

Die privatrechtliche Zustimmung wird auf der Grundlage der geltenden Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien für die Gruppenkleinsiedlungen in Neukölln Rudow VI/1 „**Postsiedlung**“, 1993 erteilt.

Bei den geplanten Baumaßnahmen an der Garage sind besonders die §§ 1, 5, 11, 12, 13 und 14 sowie die Punkte 1, 5, 11, 12, 13 und 14 der Richtlinien zu beachten und einzuhalten.

Für die Prüfung und Zustimmung zu den beabsichtigten Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Eine Baubeschreibung einschl. dem Nachweis der **Gleichgestaltung** mit der benachbarten Doppelgarage
 - Dach, First- und Traufhöhe,
 - Fassade, Sockel,
 - Torgröße, -anordnung und -farbe,
 - Dachüberstände,
 - Dachkastenausbildung,
 - Ortgang- ggf. Attikagegestaltung,
 - Verblechung und Dachentwässerung,
 - etc.,
- ein Lageplan vom Grundstück mit Darstellung der vorhandenen Bebauung und Darstellung der Garage,
- eine schematische Darstellung der straßenseitigen Ansicht der Doppelgarage mit Vermaßung (Angaben zu den Trauf- und Firsthöhen sowie Dachüberständen) sowie eine Giebelansicht mit Vermaßung des Dachüberstandes an der Traufe,
- aktuelle Fotos vom Ist-Zustand der Doppelgarage, besonders straßenseitig
- die unterschriebene „Nachbarschaftliche Zustimmung- und Verpflichtungserklärung“ (Anhang/Link).

Der Antrag auf privatrechtliche Zustimmung zur geplanten Baumaßnahme ist **2-fach in Papierform** an die WOBEGE zu senden.

WOBEGE Wohnbauten- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
Objektverwaltung
Winckelmannstraße 3 - 5
12487 Berlin

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur VOLLSTÄNDIG eingereichte Antragsunterlagen von der WOBEGE bearbeitet werden.